

HÖCHSTZAHL DER TAGGELDER

Art. 27 AVIG; Art. 41b AVIV

C89 Die Höchstzahl der Taggelder bestimmt sich nach dem Alter der versicherten Person, der Dauer der zurückgelegten Beitragszeit, der Unterhaltspflicht und dem Bezug einer Invalidenrente.

C90 Massgebend ist die Anzahl Beitragsmonate zu Beginn der RFL. Während der RFL können Versicherte nicht mittels weiteren Beitragsmonaten den Anspruch auf zusätzliche Taggelder erlangen.

Überschreiten Versicherte während der RFL eine relevante Altersgrenze (25 oder 55), werden sie unterhaltspflichtig oder invalid, führt dies zu Anpassungen der Höchstzahl der Taggelder bereits zu Beginn der Kontrollperiode, in der das Ereignis eintritt.

Invalidenrentnerinnen und -rentner

C91 Anspruch auf 520 Taggelder hat, wer das 25. Altersjahr erreicht hat oder unterhaltspflichtig ist, mindestens 22 Beitragsmonate aufweist und eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht. Invalidenrentnerinnen und -rentner aller Versicherungen werden gleich behandelt.

Wird während dem Leistungsbezug ein IV-Grad in nicht rentenbegründendem Ausmass verfügt, hat die Arbeitslosenkasse den Taggeldhöchstanspruch auf Beginn der dem Rentenentscheid folgenden Kontrollperiode zu korrigieren. Allfällige zu viel bezogene Taggelder werden nicht zurückgefordert.

Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rentenverfügung hat keinen Einfluss auf den Höchstanspruch. Erst der effektive Bezug einer Rente - zusammen mit den weiteren oben aufgeführten Voraussetzungen - berechtigt zum verlängerten Taggeldbezug. Die Arbeitslosenkasse hat die versicherte Person mit mindestens 22 Beitragsmonaten darauf aufmerksam zu machen, auch nach Ausschöpfung der 400 Taggelder die Kontrollvorschriften zu erfüllen. Sollte die versicherte Person mit ihrem Rechtsmittel erfolgreich sein, könnten Taggelder nachbezahlt werden.

Unabhängig der Beitragszeit und des Bezuges einer Invalidenrente beträgt der Höchstanspruch maximal 200 Taggelder, wenn die versicherte Person unter 25 Jahre alt ist und keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren hat (Art. 27 Abs. 5^{bis} AVIG).

Beitragsbefreite

C92 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreite Personen, welche innerhalb der RFL die Mindestbeitragszeit zurücklegen, können nicht von einer Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder profitieren.

Mit dem Höchstanspruch von 90 Taggeldern (bzw. 180 Taggeldern) ist es möglich, dass Beitragsbefreite nach dem Bezug der Taggelder den Ablauf der RFL abwarten müssen, bevor Sie einen neuen Anspruch eröffnen können (Hülle). Eine Rahmenfrist kann so lange storniert werden, als noch keine ALV-Leistungen geleistet respektive Einstelltage getilgt worden sind (B45). Sind während dem Bestehen von Wartetagen bereits Zuschläge für Familienzulagen ausgerichtet worden, kann die RFL auf Antrag der versicherten Person auf ungültig gesetzt werden (im ASAL ist Code 9 = ungültig zu verwenden). Die bereits ausgerichteten Zuschläge für Familienzulagen sind nicht zurück zu fordern.

Übersicht

C93

Beitragszeit (in Monaten)	Alter Unterhaltspflicht	Bedingungen	Taggelder
12 bis 24	bis 25 ohne Unterhaltspflicht		200
12 bis < 18	ab 25		260 ¹
12 bis < 18	mit Unterhaltspflicht		260 ¹
18 bis 24	ab 25		400 ¹
18 bis 24	mit Unterhaltspflicht		400 ¹
22 bis 24	ab 55		520 ¹
22 bis 24	ab 25	Bezug einer IV-Rente, die einem IV-Grad von mindestens 40 % entspricht.	520 ¹
22 bis 24	mit Unterhaltspflicht	Bezug einer IV-Rente, die einem IV-Grad von mindestens 40 % entspricht.	520 ¹
Beitragsbefreit			90 ²

¹ Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind.

² Personen, die wegen Wegfalls einer IV-Rente der schweizerischen Invalidenversicherung ab dem 1.1.2022 gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, haben Anspruch auf höchstens 180 Taggelder (B198). ↓

Zusätzliche Taggelder 4 Jahre vor dem Rentenalter

- C94** Versicherte Personen, deren RFL 4 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter eröffnet wird und welche die Beitragszeit erfüllt haben, haben Anspruch auf eine Verlängerung der Rahmenfrist und zusätzliche 120 Taggelder. Dieser Anspruch auf die zusätzlichen 120 Taggelder kann nur einmal geltend gemacht werden.

Die Rahmenfrist wird bis zum Ende des der Ausrichtung der AHV-Rente vorangehenden Monats, längstens jedoch um 2 Jahre, verlängert.

- C95** Versicherte Personen, die erst während der laufenden RFL das geforderte Alter erreichen, können von der Rahmenfristverlängerung und den zusätzlichen Taggeldern nicht profitieren.

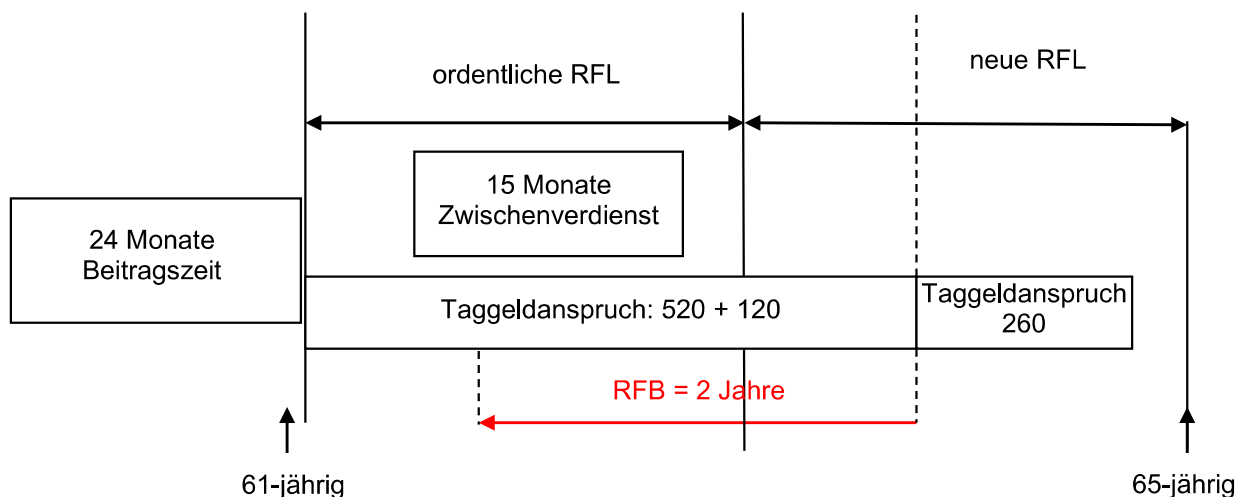
⇒ Beispiel

Eine versicherte Person wird 4 Jahre und 3 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters arbeitslos. Die Erstanmeldung bzw. die Eröffnung der RFL erfolgt jedoch erst 3 Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit. Dank der verzögerten Anmeldung kann die versicherte Person von den zusätzlichen 120 Taggeldern und der verlängerten Rahmenfrist profitieren.

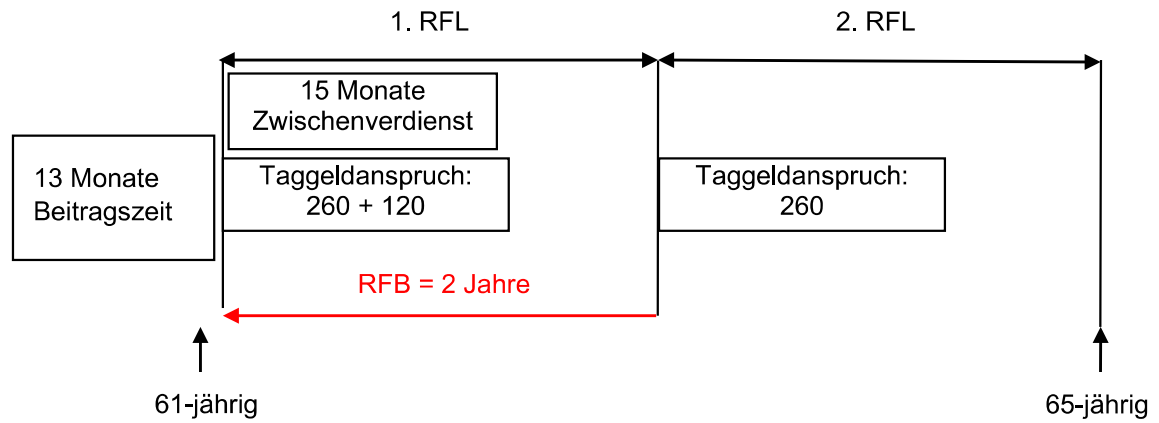
- C96** Versicherte Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, können weder von der Verlängerung der RFL noch von den zusätzlichen 120 Taggeldern profitieren.

- C97** Die verlängerte RFL wird durch eine neue Rahmenfrist ersetzt, wenn die versicherte Person nach Ausschöpfung ihres Taggeldhöchstanspruchs die Voraussetzungen für die Eröffnung einer neuen RFL erfüllt. Für die Ermittlung der Beitragszeit gilt die übliche 2-jährige Rahmenfrist (RFB).

⇒ Beispiel 1



⇒ Beispiel 2



Nach dem verlängerten Taggeldanspruch bis zu Beginn der AHV-Rente entsteht für die versicherte Person allenfalls eine Einkommenslücke.

C98 C98 bis C107 gestrichen